## Bekanntmachung

Die Firma meridian Windpark Auma GmbH & Co. KG, Schützenstraße 2, 98527 Suhl hat mit Datum vom 14.11.2019 beim Landratsamt Greiz einen Antrag auf wesentliche Änderung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer geplanten Windenergieanlage (Kurzbezeichnung: WEA 8) am Standort der Stadt Auma-Weidatal gestellt, welche bereits mit Bescheid des Landratsamtes Greiz vom 12.03.2019 zusammen mit einer weiteren Windenergieanlage (Kurzbezeichnung: WEA 7) genehmigt wurde.

Gegenstand des Änderungsantrags für die WEA 8 ist eine geringfügige Standortverschiebung vom Grundstück der Gemarkung Gütterlitz, Flur 3, Flurstücke 78, 79/1, 79/2, 80 und 82 auf das Grundstück der Gemarkung Gütterlitz, Flur 3, Flurstücke 78, 79/1 und Gemarkung Braunsdorf, Flur 5, Flurstück 317 sowie ein Betrieb der WEA 8 tags mit einen um 1,5 dB(A) erhöhten Schallleistungspegel (L<sub>WA</sub>) von 104,9 dB(A). Bestandteil des Änderungsantrags ist ebenfalls eine geringfügig geänderte Zuwegung der WEA 8 und dadurch eine Verkleinerung der geplanten Kranstell- und Montagefläche.

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um ein Änderungsvorhaben, für das gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBI. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.12.2019 (BGBI. I S. 2513) i.V.m. der Nr. 1.6.2 der Anlage 1 zum UVPG (Liste "UVP-pflichtige Vorhaben") eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 UVPG vorgesehen ist. Gemäß § 5 Abs. 1 UVPG stellt die zuständige Behörde fest, ob nach den §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Entsprechend § 5 Abs. 2 UVPG gibt das Landratsamt Greiz als zuständige Genehmigungsbehörde hiermit bekannt, dass nach der durchgeführten allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG festgestellt wird, dass mit dem geplanten Änderungsvorhaben keine zusätzlichen, erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen erkennbar sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären und somit keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht gemäß § 5 Abs. 2 S. 2 und 3 UVPG ergeben sich zusammenfassend aus der Bewertung, dass die für die WEA 8 beantragten Änderungen keine relevanten zusätzlichen nachteiligen Auswirkungen, insbesondere auf die Schutzgüter Mensch (bzgl. Schall- und Schattenwurf), Tiere (bzgl. Schutz von windkraftsensiblen Vogelarten und Fledermäusen), Fläche und Boden (Flächenverbrauch; Bodenversiegelung) und Landschaft (Landschaftsbild) haben, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Es wird darauf hingewiesen, dass die vorgenannte Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist. Die vollständigen Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Thüringer Umweltinformationsgesetzes (ThürUIG) im Landratsamt Greiz, Amt für Umwelt, Untere Immissionsschutzbehörde, Dr.-Scheube-Straße 6, Zimmer 217, 07973 Greiz auf Antrag zugänglich.

Diese Mitteilung über das Ergebnis der UVP-Vorprüfung gilt als Bekanntgabe im Sinne des § 5 Abs. 2 UVPG.

gez. Zschiegner Amtsleiterin